



**Übereinkommen über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen**

Verteilung: Allgemein
13. August 2010
Deutsch
Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Dritte Tagung

Genf, 22.-26. Februar 2010

**Verfahrensordnung des Ausschusses für die Rechte von
Menschen mit Behinderungen**

Inhalt

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
 Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen	
 I. Sitzungen und Tagungen	
1. Sitzungen des Ausschusses.....	7
2. Tagungen.....	7
3. Tagungsort.....	7
4. Sondertagungen des Ausschusses.....	7
5. Tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe.....	8
6. Bekanntgabe des Tagungsbeginns.....	8
7. Zugänglichkeit	8
 II. Tagesordnung	
8. Vorläufige Tagesordnung.....	9
9. Annahme der Tagesordnung.....	9
10. Änderung der Tagesordnung	9
11. Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung	9
 III. Mitglieder des Ausschusses	
12. Amtszeit	9
13. Besetzung unerwartet verwaister Sitze	10
14. Feierliche Erklärung	10
 IV. Vorstand	
15. Wahlen	10
16. Durchführung von Wahlen	10
17. Amtszeit	11
18. Stellung des Vorsitzenden gegenüber dem Ausschuss.....	11
19. Stellvertretender Vorsitzender	11
20. Ersetzung von Vorstandsmitgliedern.....	11

Inhalt

Seite

V. Sekretariat

21. Erklärungen.....	11
22. Finanzielle Auswirkungen von Vorschlägen	11
23. Das Sekretariat.....	12

VI. Kommunikation und Sprachen

24. Kommunikationsmethoden.....	12
25. Arten von Sprachen	12
26. Amtssprachen.....	12
27. Sitzungsprotokolle	13
28. Tage der allgemeinen Aussprache	13

VII. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

29. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen	13
30. Teilnahme an Sitzungen.....	13

VIII. Verteilung der Berichte und der anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses

31. Verteilung der offiziellen Dokumente	14
--	----

IX. Führung der Geschäfte

32. Beschlussfähigkeit	14
33. Befugnisse des Vorsitzenden	14

X. Entscheidungen

34. Annahme von Entscheidungen.....	15
35. Stimmrecht.....	15
36. Stimmgleichheit	15
37. Abstimmungsverfahren	15

XI. Berichte des Ausschusses

38. Berichte an die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat.....	16
--	----

Zweiter Teil. Aufgaben des Ausschusses

XII. Berichte und Informationen nach den Artikeln 35 und 36 des Übereinkommens

39. Berichte der Vertragsstaaten	16
40. Fälle, in denen keine Berichte vorgelegt wurden.....	16
41. Benachrichtigung der berichterstattenden Vertragsstaaten	16
42. Prüfung der Berichte.....	17
43. Ausschluss eines Mitglieds von der Teilnahme an der Prüfung eines Berichts	17
44. Anforderung zusätzlicher Berichte oder Auskünfte.....	17
45. Übermittlung von Berichten der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht	17
46. Allgemeine Empfehlungen	18
47. Allgemeine Bemerkungen und Berichtspflichten	18
48. Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss.....	18

XIII. Teilnahme der Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie anderer zuständiger Stellen an der Arbeit des Ausschusses

49. Teilnahme der Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen	18
50. Zwischenstaatliche Organisationen und Organisationen der regionalen Integration.....	19
51. Nationale Menschenrechtsinstitutionen	19
52. Nichtstaatliche Organisationen.....	19
53. Zusammenarbeit mit Organen, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden	19
54. Einsetzung von Nebenorganen.....	19

XIV. Verfahren zur Prüfung von Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll

A. Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuss

55. Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuss	20
56. Registrierung der Mitteilungen	20
57. Anforderung von Klärungen oder zusätzlichen Auskünften	20
58. Information für Ausschussmitglieder	21

B. Allgemeine Bestimmungen für die Prüfung von Mitteilungen durch den Ausschuss

59. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen	21
60. Ausschluss eines Mitglieds von der Teilname an der Prüfung einer Mitteilung	21
61. Verzicht eines Mitglieds	22
62. Teilnahme von Mitgliedern	22
63. Einsetzung von Arbeitsgruppen und Benennung von Berichterstatern	22
64. Vorläufige Maßnahmen	22
65. Vorgehensweise bei der Behandlung von Mitteilungen	22
66. Reihenfolge der Überprüfung von Mitteilungen	23
67. Gemeinsame Prüfung von Mitteilungen	23
68. Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Mitteilungen	23
69. Beschwerdeführer	23
70. Verfahren für eingegangene Mitteilungen	23
71. Unzulässige Mitteilungen	25
72. Zusätzliches Verfahren für Fälle, in denen die Zulässigkeit getrennt von der Begründetheit geprüft wird	25
73. Auffassungen des Ausschusses	25
74. Einstellung der Prüfung von Mitteilungen	26
75. Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses	26
76. Vertraulichkeit der Mitteilungen	27
77. Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des Ausschusses	28

Inhalt

Seite

XV. Verfahren nach dem Untersuchungsverfahren des Fakultativprotokolls

78. Übermittlung von Informationen an den Ausschuss	28
79. Zusammenstellung von Informationen durch den Ausschuss	28
80. Vertraulichkeit.....	28
81. Sitzungen im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 6.....	28
82. Vorläufige Prüfung von Informationen durch den Ausschuss	28
83. Vorlage und Prüfung von Informationen.....	29
84. Durchführung einer Untersuchung.....	29
85. Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats.....	30
86. Besuche	30
87. Anhörungen	30
88. Mithilfe während einer Untersuchung	31
89. Übermittlung von Untersuchungsergebnissen, Bemerkungen oder Vorschlägen	31
90. Folgemaßnahmen seitens des Vertragsstaats.....	31
91. Anwendbarkeit.....	31

Dritter Teil. Auslegung und Änderungen

92. Überschriften	32
93. Auslegung der Verfahrensordnung.....	32
94. Aufhebungen.....	32
95. Änderungen.....	32

Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen

I. Sitzungen und Tagungen

Sitzungen des Ausschusses

Artikel 1

1. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „Ausschuss“) tritt zusammen, soweit dies für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm nach dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „Übereinkommen“) und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll obliegen, erforderlich ist.
2. Die Sitzungen des Ausschusses sind geleitet von den in Artikel 3 des Übereinkommens genannten Grundsätzen der Einbeziehung und der Zugänglichkeit.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Protokoll benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

Tagungen

Artikel 2

1. Der Ausschuss hält alljährlich mindestens zwei ordentliche Tagungen ab.
2. Der Zeitpunkt für die Tagungen wird vom Ausschuss im Benehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen (im Folgenden „Generalsekretär“) unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gebilligten Konferenzkalenders festgesetzt.

Tagungsort

Artikel 3

Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel im Büro der Vereinten Nationen in Genf statt. Der Ausschuss kann im Benehmen mit dem Generalsekretär unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften der Vereinten Nationen zu dem Thema einen anderen Tagungsort bestimmen.

Sondertagungen des Ausschusses

Artikel 4

1. Sondertagungen werden auf Beschluss des Ausschusses einberufen. Außerhalb der Tagungen des Ausschusses kann der Vorsitzende Sondertagungen im Benehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern des Ausschusses einberufen. Der Ausschussvorsitzende beruft außerdem Sondertagungen ein
 - a) auf Antrag einer Mehrheit der Ausschussmitglieder;
 - b) auf Antrag eines Vertragsstaats des Übereinkommens.
2. Sondertagungen werden zum nächstmöglichen Termin einberufen, den der Vorsitzende im Benehmen mit dem Generalsekretär und mit den anderen Vorstandsmitgliedern

des Ausschusses unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gebilligten Konferenzkalenders festsetzt.

Tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe

Artikel 5

1. Vor jeder ordentlichen Tagung wird in der Regel eine tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe einberufen, die aus höchstens fünf Ausschussmitgliedern besteht, die vom Vorsitzenden auf einer ordentlichen Tagung im Benehmen mit dem Ausschuss unter Beachtung einer ausgewogenen geografischen Vertretung benannt werden.
2. Die tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe erarbeitet eine Liste von Problemen und Fragen in Bezug auf Sachthemen, die sich aus den von den Vertragsstaaten nach Artikel 35 des Übereinkommens vorgelegten Berichten ergeben, und übermittelt die Liste dem betreffenden Vertragsstaat.

Bekanntgabe des Tagungsbeginns

Artikel 6

Der Generalsekretär gibt den Ausschussmitgliedern so früh wie möglich den Termin und den Ort der ersten Sitzung jeder Tagung bekannt. Die Benachrichtigung erfolgt mindestens sechs Wochen im Voraus.

Zugänglichkeit

Artikel 7

1. Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausschuss wird Menschen mit Behinderungen die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, taktilen, in einfache Sprache übersetzten, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und sonstigen selbst gewählten barrierefreien Methoden der Kommunikation, einschließlich mit Hilfe von Assistenzpersonen, erleichtert.
2. Die Teilnahme persönlicher Assistenten von Ausschussmitgliedern, die diesen Mitgliedern den Zugang zu Informationen erleichtern, ist erlaubt, einschließlich in den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses.
3. Um allen Mitgliedern des Ausschusses die gleichberechtigte Mitwirkung an seiner Arbeit zu ermöglichen, muss Folgendes gewährleistet sein:
 - a) ein genauso rascher Zugang zu Informationen wie für die Ausschussmitglieder, die keine zugänglichen Formate benötigen, und
 - b) die Barrierefreiheit der Website des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen.
4. Sowohl die öffentlichen als auch die nichtöffentlichen Sitzungen und Tagungen sind in vollständig barrierefreien Räumlichkeiten abzuhalten (physische Barrierefreiheit sowie zugängliche Informations- und Kommunikationsmittel). Dazu gehören barrierefreie Toiletten, spezifische Vorrichtungen für den Zugang zu Information und Kommunikation, wie etwa Scanner, Brailleschriftdrucker, Untertitel und Höranlagen, und sonstige Bestimmungen hinsichtlich der allgemeinen Zugänglichkeit.

II. Tagesordnung

Vorläufige Tagesordnung

Artikel 8

Die vorläufige Tagesordnung für jede ordentliche Tagung wird vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens aufgestellt und enthält

- a) jeden Punkt, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Ausschuss auf einer früheren Tagung beschlossen hat;
- b) jeden vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgeschlagenen Punkt;
- c) jeden von einem Mitglied des Ausschusses vorgeschlagenen Punkt;
- d) jeden von einem Vertragsstaat des Übereinkommens vorgeschlagenen Punkt;
- e) jeden vom Generalsekretär vorgeschlagenen Punkt, der sich auf die ihm nach dem Übereinkommen oder dieser Verfahrensordnung übertragenen Aufgaben bezieht.

Annahme der Tagesordnung

Artikel 9

Der erste Punkt auf der vorläufigen Tagesordnung jeder Tagung ist die Annahme der Tagesordnung, sofern nicht nach Artikel 20 dieser Verfahrensordnung die Mitglieder des Vorstands zu wählen sind; in einem solchen Fall sind die Wahlen der erste Punkt auf der vorläufigen Tagesordnung, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

Änderung der Tagesordnung

Artikel 10

Während einer Tagung kann der Ausschuss die Tagesordnung ändern und, soweit erforderlich, Punkte zusätzlich aufnehmen, zurückstellen oder absetzen.

Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung

Artikel 11

1. Der Generalsekretär übermittelt den Mitgliedern des Ausschusses die vorläufige Tagesordnung gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Tagung, das heißt mindestens sechs Wochen vor der Tagung.
2. Die vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern des Ausschusses in zugänglichen Formaten übermittelt.

III. Mitglieder des Ausschusses

Amtszeit

Artikel 12

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beginnt am 1. Januar des auf ihre Wahl folgenden Jahres und läuft gemäß Artikel 34 Absatz 7 des Übereinkommens nach vier Jah-

ren am 31. Dezember ab, außer für die bei der ersten Wahl und der ersten Wahl nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für den einundachtzigsten Vertragsstaat gewählten und durch das Los für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmten Mitglieder, deren Amtszeit zwei Jahre nach ihrer Wahl am 31. Dezember abläuft.

2. Die Mitglieder können einmal wiedergewählt werden.

Besetzung unerwartet verwaister Sitze

Artikel 13

Nach Artikel 34 Absatz 9 des Übereinkommens, wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für dessen verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens genannt werden.

Feierliche Erklärung

Artikel 14

Bei der Aufnahme seiner Amtstätigkeit hat jedes Ausschussmitglied in öffentlicher Sitzung des Ausschusses die folgende feierliche Erklärung abzugeben:

„Ich erkläre feierlich, dass ich meine Pflichten und Befugnisse als Mitglied des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ehrenhaft, getreulich, unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde.“

IV. Vorstand

Wahlen

Artikel 15

Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, drei Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter; sie bilden gemeinsam den Vorstand des Ausschusses, der regelmäßig zusammentritt.

Durchführung von Wahlen

Artikel 16

1. Tritt nur ein Bewerber zur Wahl eines Vorstandsmitglieds an, kann der Ausschuss beschließen, die betreffende Person durch Akklamation zu wählen.
2. Treten zwei oder mehr Bewerber zur Wahl eines Vorstandsmitglieds an oder beschließt der Ausschuss sonst, eine Abstimmung durchzuführen, gilt die Person als gewählt, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
3. Erhält keiner der Bewerber eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bemühen sich die Ausschussmitglieder um die Herbeiführung eines Konsenses, bevor sie eine weitere Abstimmung durchführen.
4. Die Wahlen sind geheim.

Amtszeit

Artikel 17

1. Die Mitglieder des Vorstands des Ausschusses werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig, sofern das Prinzip des turnusmäßigen Wechsels eingehalten wird.
2. Das Amt eines Vorstandsmitglieds ist an die Mitgliedschaft im Ausschuss gebunden.

Stellung des Vorsitzenden gegenüber dem Ausschuss

Artikel 18

1. Der Vorsitzende übt die ihm durch das Übereinkommen und dessen Fakultativprotokoll sowie durch diese Verfahrensordnung übertragenen Aufgaben aus.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Vorsitzende dem Ausschuss.

Stellvertretender Vorsitzender

Artikel 19

1. Kann der Vorsitzende während einer Tagung nicht an einer Sitzung oder einem Teil derselben teilnehmen, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Vertreter. Wird kein Vertreter bestimmt, vertritt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitzenden.
2. Ein als Vorsitzender amtierendes Mitglied hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende.

Ersetzung von Vorstandsmitgliedern

Artikel 20

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Ausschuss aus oder erklärt es, dass es nicht länger als Vorstandsmitglied zur Verfügung steht, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

V. Sekretariat

Erklärungen

Artikel 21

Der Generalsekretär oder sein Vertreter ist bei allen Ausschusstagungen anwesend und kann auf diesen Tagungen mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Finanzielle Auswirkungen von Vorschlägen

Artikel 22

Bevor ein Vorschlag, der Ausgaben zur Folge hat, vom Ausschuss genehmigt wird, veranschlagt der Generalsekretär die Kosten, die sich aus der Durchführung des Vorschlags ergeben werden, und unterbreitet den Mitgliedern diesen Voranschlag so bald wie möglich. Bei der Prüfung des Vorschlags durch den Ausschuss hat der Vorsitzende die Mitglieder auf diesen Kostenvoranschlag hinzuweisen und zur Beratung darüber aufzufordern.

Das Sekretariat

Artikel 23

1. Auf Antrag oder durch Beschluss des Ausschusses und mit Zustimmung der Generalversammlung
 - a) wird das Sekretariat für den Ausschuss und die von diesem eingesetzten Nebenorgane (im Folgenden „Sekretariat“) vom Generalsekretär gestellt;
 - b) stellt der Generalsekretär dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, deren dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen und dessen Fakultativprotokoll bedarf;
 - c) trifft der Generalsekretär alle Vorkehrungen, die nach Artikel 7 dieser Verfahrensordnung zur Gewährleistung der Barrierefreiheit für die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane erforderlich sind.
2. Der Generalsekretär ist dafür verantwortlich, dass die Ausschussmitglieder unverzüglich über alle dem Ausschuss zur Prüfung vorgelegten Fragen und alle anderen Entwicklungen, die für den Ausschuss von Bedeutung sein können, unterrichtet werden.

VI. Kommunikation und Sprachen

Kommunikationsmethoden

Artikel 24

Die vom Ausschuss verwendeten Kommunikationsmethoden umfassen Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Formate, die künftig durch Fortschritte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie verfügbar werden. Der Ausschuss erstellt eine Standardliste der von ihm verwendeten zugänglichen Kommunikationsformate.

Arten von Sprachen

Artikel 25

1. Die vom Ausschuss verwendeten Sprachen umfassen gesprochene und nicht gesprochene Sprachen, wie etwa Gebärdensprachen. Der Ausschuss erstellt eine Standardliste der seinen Kommunikationsbedürfnissen entsprechenden Arten von Sprachen.
2. Mitglieder des Ausschusses und Teilnehmer an einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses können sich an den Ausschuss beziehungsweise die öffentliche Sitzung in jeder Form und jedem Mittel und Format der Kommunikation wenden, die in Artikel 24 dieser Verfahrensordnung genannt werden.

Amtssprachen

Artikel 26

1. Die Amtssprachen des Ausschusses sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

2. Alle förmlichen Entscheidungen des Ausschusses werden in den Amtssprachen und in zugänglichen Formaten veröffentlicht.

Sitzungsprotokolle

Artikel 27

1. Der Generalsekretär stellt dem Ausschuss Kurzprotokolle seiner Sitzungen zur Verfügung, die in den Amtssprachen und in zugänglichen Formaten an die Mitglieder verteilt werden.
2. Die Teilnehmer der Sitzungen können an den Kurzprotokollen Berichtigungen anbringen lassen, die beim Sekretariat in der Sprache einzureichen sind, in der das Kurzprotokoll veröffentlicht wird. Die Berichtigungen der Sitzungsprotokolle werden in einem einzigen Korrigendum zusammengefasst, das kurz nach Abschluss der betreffenden Tagung veröffentlicht wird.
3. Die Kurzprotokolle der öffentlichen Sitzungen sind zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der Ausschuss nicht wegen außergewöhnlicher Umstände etwas anderes beschließt.
4. Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Ausschusses werden im Einklang mit der üblichen Praxis der Vereinten Nationen und in zugänglichen Formaten angefertigt und aufbewahrt.

Tage der allgemeinen Aussprache

Artikel 28

Um das Verständnis für den Inhalt und die Auswirkungen des Übereinkommens zu vertiefen, kann der Ausschuss eine oder mehrere Sitzungen seiner ordentlichen Tagungen einer allgemeinen Aussprache über einen bestimmten Artikel des Übereinkommens oder ein damit zusammenhängendes Thema widmen.

VII. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Artikel 29

Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen sind öffentlich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt oder sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens oder seines Fakultativprotokolls ergibt, dass die Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden haben.

Teilnahme an Sitzungen

Artikel 30

1. Gemäß Artikel 38 des Übereinkommens dürfen die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten sein. Vertreter der Sonderorganisationen und anderer Organe der Vereinten Nationen dürfen auf Einladung des Ausschusses an nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane teilnehmen.

2. Vertreter anderer zuständiger Stellen, die nicht in Absatz 1 dieses Artikels erfasst sind, dürfen auf Einladung des Ausschusses an öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane teilnehmen.

3. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche Organisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen (insbesondere nach Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens geschaffene nationale Überwachungsorgane), nichtstaatliche Organisationen, einschließlich derjenigen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, sowie andere Organe oder sachverständige Personen einladen, dem Ausschuss schriftliche Informationen über die in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, zur Prüfung vorzulegen.

VIII. Verteilung der Berichte und der anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses

Verteilung der offiziellen Dokumente

Artikel 31

1. Die Dokumente des Ausschusses, einschließlich der ihm von den Vertragsstaaten gemäß den Artikeln 35 und 36 des Übereinkommens und von den Sonderorganisationen, anderen Organen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen gemäß Artikel 38 Buchstabe a) des Übereinkommens vorgelegten Berichte und Informationen, sind Dokumente zur allgemeinen Verteilung, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

2. Alle Dokumente des Ausschusses werden in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

IX. Führung der Geschäfte

Beschlussfähigkeit

Artikel 32

Zur Fassung förmlicher Beschlüsse ist die Anwesenheit von acht Ausschussmitgliedern erforderlich. Wenn sich die Zahl der Ausschussmitglieder im Einklang mit Artikel 34 Absatz 8 des Übereinkommens auf achtzehn erhöht hat, ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwölf Mitgliedern erforderlich.

Befugnisse des Vorsitzenden

Artikel 33

1. Der Vorsitzende übt außer den ihm in dem Übereinkommen und in dieser Verfahrensordnung sonst erteilten Befugnissen die folgenden aus: Er eröffnet und schließt jede Tagung des Ausschusses, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Verfahrensordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt.

2. Der Vorsitzende leitet im Rahmen dieser Verfahrensordnung die Verhandlungen des Ausschusses und wahrt die Ordnung während der Sitzungen.

Während der Beratung eines Gegenstands kann der Vorsitzende dem Ausschuss vorschlagen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Redner zu beschränken sowie die Rednerliste zu schließen.

3. Der Vorsitzende entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung.
4. Der Vorsitzende kann außerdem die Vertagung oder den Schluss der Aussprache oder die Vertagung oder Unterbrechung einer Sitzung vorschlagen. Die Aussprache beschränkt sich auf die dem Ausschuss vorgelegte Frage, und der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

X. Entscheidungen

Annahme von Entscheidungen

Artikel 34

1. Der Ausschuss ist bestrebt, Entscheidungen im Konsens herbeizuführen. Entscheidungen, die nicht im Konsens herbeigeführt werden können, werden zur Abstimmung gestellt.
2. Eingedenk des Absatzes 1 kann der Vorsitzende auf jeder Sitzung einen Vorschlag zur Abstimmung stellen beziehungsweise hat er dies zu tun, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Stimmrecht

Artikel 35

1. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
2. Jeder zur Abstimmung gestellte Vorschlag oder Antrag wird vom Ausschuss angenommen, wenn er die Unterstützung einer einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder hat. Im Sinne dieser Verfahrensordnung gelten als „anwesende und abstimmende Mitglieder“ Mitglieder, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Mitglieder.

Stimmgleichheit

Artikel 36

Ergibt sich Stimmgleichheit bei Abstimmungen, die nicht Wahlgänge sind, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Abstimmungsverfahren

Artikel 37

Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, wird namentlich abgestimmt. Namentliche Abstimmungen finden in der englischen alphabetischen Reihenfolge der Namen der Ausschussmitglieder statt; der Vorsitzende ermittelt durch das Los den Namen des Mitglieds, das als erstes abzustimmen hat.

XI. Berichte des Ausschusses

Berichte an die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat

Artikel 38

Der Ausschuss legt der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Bericht über seine nach dem Übereinkommen durchgeführten Tätigkeiten vor.

Zweiter Teil. Aufgaben des Ausschusses

XII. Berichte und Informationen nach den Artikeln 35 und 36 des Übereinkommens

Berichte der Vertragsstaaten

Artikel 39

Der Ausschuss erarbeitet Leitlinien für den Inhalt der nach Artikel 35 des Übereinkommens vorzulegenden Berichte der Vertragsstaaten.

Fälle, in denen keine Berichte vorgelegt wurden

Artikel 40

1. Auf jeder Tagung unterrichtet der Generalsekretär den Ausschuss schriftlich über alle Fälle, in denen nach den Artikeln 35 und 36 des Übereinkommens erforderliche Berichte oder zusätzliche Auskünfte nicht vorgelegt wurden. In solchen Fällen übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär eine Mahnung zur Vorlage des Berichts oder der zusätzlichen Auskünfte und unternimmt auch anderweitige Bemühungen im Geiste des Dialogs zwischen dem betreffenden Staat und dem Ausschuss.

2. Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Übereinkommens der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung des Übereinkommens in dem Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, finden die Artikel 35 und 36 Absatz 1 des Übereinkommens Anwendung.

3. Legt der Vertragsstaat selbst nach der in diesem Artikel genannten Mahnung und den anderweitigen Bemühungen den erforderlichen Bericht oder die zusätzlichen Auskünfte nicht vor, prüft der Ausschuss die Situation so, wie er es für notwendig erachtet, und bringt in seinem Bericht an die Generalversammlung einen entsprechenden Vermerk an.

Benachrichtigung der berichterstattenden Vertragsstaaten

Artikel 41

Der Ausschuss gibt den Vertragsstaaten über den Generalsekretär so bald wie möglich den Beginn, die Dauer und den Ort der Tagung, auf der ihre Berichte geprüft werden, schriftlich bekannt. Vertreter der Vertragsstaaten werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eingeladen, auf denen ihre Berichte geprüft werden. Der Ausschuss kann außer-

dem einem Vertragsstaat, von dem er beschlossen hat, zusätzliche Auskünfte einzuholen, mitteilen, dass der Vertragsstaat seinen Vertreter ermächtigen kann, bei einer bestimmten Sitzung zugegen zu sein; dieser Vertreter soll in der Lage sein, Fragen des Ausschusses zu beantworten und zu den von seinem Staat bereits vorgelegten Berichten Erklärungen abzugeben, und er kann auch weitere Auskünfte seitens seines Staates vorlegen.

Prüfung der Berichte

Artikel 42

1. Der Ausschuss prüft die von den Vertragsstaaten nach Artikel 35 des Übereinkommens vorgelegten Berichte im Einklang mit dem in Artikel 36 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren.
2. Der Ausschuss kann den Bericht mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu.
3. Der Ausschuss kann detailliertere Leitlinien für die Vorlage und Prüfung der von den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen vorzulegenden Berichte beschließen, einschließlich in Bezug auf weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens, um die er die Vertragsstaaten ersucht.

Ausschluss eines Mitglieds von der Teilnahme an der Prüfung eines Berichts

Artikel 43

1. Ein Mitglied darf an der Prüfung eines von einem Vertragsstaat vorgelegten Berichts nicht teilnehmen, wenn es ein Staatsangehöriger des betroffenen Vertragsstaats ist.
2. Der Ausschuss entscheidet in jeder Frage, die sich nach Absatz 1 ergibt, ohne die Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

Anforderung zusätzlicher Berichte oder Auskünfte

Artikel 44

Der Ausschuss kann jeden Vertragsstaat auffordern, einen zusätzlichen Bericht oder zusätzliche Auskünfte gemäß Artikel 36 des Übereinkommens vorzulegen, und die Frist angeben, innerhalb der diese vorzulegen sind.

Übermittlung von Berichten der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht

Artikel 45

1. Der Ausschuss übermittelt gemäß Artikel 36 Absatz 5 des Übereinkommens, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann.
2. Die Berichte und Auskünfte der Vertragsstaaten nach Absatz 1 werden zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen übermittelt.

3. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, um Auskünfte über die gewährte fachliche Beratung oder Unterstützung und über die erzielten Fortschritte ersuchen.

Allgemeine Empfehlungen

Artikel 46

1. Der Ausschuss kann auf der Grundlage der nach den Artikeln 35 und 36 des Übereinkommens eingegangenen Informationen andere allgemeine Empfehlungen abgeben.
2. Der Ausschuss nimmt diese anderen allgemeinen Empfehlungen in seine Berichte an die Generalversammlung auf.

Allgemeine Bemerkungen und Berichtspflichten

Artikel 47

1. Der Ausschuss kann auf der Grundlage der Artikel und Bestimmungen des Übereinkommens allgemeine Bemerkungen ausarbeiten, mit dem Ziel, die weitere Durchführung des Übereinkommens zu fördern und den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten behilflich zu sein.
2. Der Ausschuss nimmt diese allgemeinen Bemerkungen in seinen Bericht an die Generalversammlung auf.

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

Artikel 48

Der Ausschuss berät und unterstützt die Vertragsstaaten nach Bedarf im Einklang mit den Artikeln 4 Absatz 3, 33 Absatz 3 und 37 des Übereinkommens im Hinblick auf Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung des Übereinkommens und unterbreitet Empfehlungen und Bemerkungen mit dem Ziel, die Fähigkeiten und das Mandat der nationalen Durchführungs- und Überwachungsmechanismen zu stärken.

XIII. Teilnahme der Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie anderer zuständiger Stellen an der Arbeit des Ausschusses

Teilnahme der Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen

Artikel 49

1. Gemäß Artikel 38 Buchstabe a) des Übereinkommens dürfen die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten sein. Der Ausschuss kann Vertretern der Sonderorganisationen und anderer Organe der Vereinten Nationen gestatten, gegenüber dem Ausschuss mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben und Angaben vorzulegen, die für die Tätigkeit des Ausschusses nach dem Übereinkommen zweckmäßig und erheblich sind.
2. Gemäß Artikel 38 Buchstabe a) des Übereinkommens kann der Ausschuss Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen außerdem einladen, sachkun-

dige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen.

Zwischenstaatliche Organisationen und Organisationen der regionalen Integration

Artikel 50

Der Ausschuss kann Vertreter von zwischenstaatlichen Organisationen und von Organisationen der regionalen Integration einladen, bei den Sitzungen des Ausschusses mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben und Angaben oder Dokumente in Bereichen vorzulegen, die für die Tätigkeit des Ausschusses nach dem Übereinkommen erheblich sind.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen

Artikel 51

Der Ausschuss kann Vertreter nationaler Menschenrechtsinstitutionen einladen, bei den Sitzungen des Ausschusses mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben und Angaben oder Dokumente in Bereichen vorzulegen, die für die Tätigkeit des Ausschusses nach dem Übereinkommen erheblich sind.

Nichtstaatliche Organisationen

Artikel 52

Der Ausschuss kann nichtstaatliche Organisationen einladen, bei den Sitzungen des Ausschusses mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben und Angaben oder Dokumente vorzulegen, die für die Tätigkeit des Ausschusses nach dem Übereinkommen erheblich sind.

Zusammenarbeit mit Organen, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden

Artikel 53

Gemäß Artikel 38 Buchstabe b) des Übereinkommens konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Einsetzung von Nebenorganen

Artikel 54

1. Der Ausschuss kann Ad-hoc-Nebenorgane einsetzen und legt deren Zusammensetzung und Mandate fest.
2. Jedes Nebenorgan wählt seine Amtsträger selbst und wendet diese Verfahrensordnung sinngemäß an.

XIV. Verfahren zur Prüfung von Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll

A. Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuss

Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuss

Artikel 55

1. Der Generalsekretär bringt dem Ausschuss gemäß dieser Verfahrensordnung Mitteilungen zur Kenntnis, die zur Prüfung durch den Ausschuss nach Artikel 1 des Fakultativprotokolls eingereicht wurden oder bei denen es den Anschein hat, dass sie zu diesem Zweck eingereicht wurden.
2. Der Generalsekretär kann den oder die Urheber einer Mitteilung [im Folgenden „Beschwerdeführer“; Anm. d. Übs.] um Klarstellung ersuchen, ob sie wünschen, dass die Mitteilung dem Ausschuss zur Prüfung nach dem Fakultativprotokoll unterbreitet wird. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Absicht der Beschwerdeführer, so bringt der Generalsekretär dem Ausschuss die Mitteilung zur Kenntnis.
3. Im Einklang mit Artikel 24 dieser Verfahrensordnung kann der Ausschuss Mitteilungen in alternativen Formaten entgegennehmen.
4. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei des Fakultativprotokolls ist.

Registrierung der Mitteilungen

Artikel 56

1. Der Generalsekretär führt ein ständiges Register aller nach Artikel 1 des Fakultativprotokolls zur Prüfung durch den Ausschuss eingereichten Mitteilungen.
2. Der volle Wortlaut jeder dem Ausschuss zur Kenntnis gebrachten Mitteilung, die alle Vorkriterien für ihre Registrierung erfüllt, wird jedem Ausschussmitglied auf Ersuchen in der Sprache, in der die Mitteilung eingereicht wurde, zur Verfügung gestellt.

Anforderung von Klärungen oder zusätzlichen Auskünften

Artikel 57

1. Der Generalsekretär kann von dem Beschwerdeführer Klärungen hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit des Fakultativprotokolls auf die Mitteilung anfordern, insbesondere Angaben über
 - a) die Identität des Opfers/Beschwerdeführers, wie Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf oder andere Angaben, die seine Identifizierung zulassen;
 - b) den Namen des Vertragsstaats, gegen den sich die Mitteilung richtet;
 - c) den Gegenstand der Mitteilung;
 - d) die Bestimmung oder Bestimmungen des Übereinkommens, deren Verletzung behauptet wird;
 - e) den Sachverhalt;

- f) die von dem Beschwerdeführer und/oder dem angeblichen Opfer unternommenen Schritte, um die innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu erschöpfen;
 - g) inwieweit dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird.
2. Fordert der Generalsekretär Klärungen oder Auskünfte an, so setzt er dem (den) Beschwerdeführer(n) eine Frist, innerhalb deren diese Informationen vorzulegen sind.
 3. Der Ausschuss kann einen Fragebogen billigen, um die Anforderung von Klärungen oder Auskünften von dem angeblichen Opfer und/oder Beschwerdeführer zu erleichtern.

Information für Ausschussmitglieder

Artikel 58

Der Generalsekretär stellt den Ausschussmitgliedern in regelmäßigen Abständen Informationen über die registrierten Mitteilungen zur Verfügung.

B. Allgemeine Bestimmungen für die Prüfung von Mitteilungen durch den Ausschuss

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Artikel 59

1. Sitzungen des Ausschusses oder seiner Arbeitsgruppen, auf denen Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll geprüft werden, sind nicht öffentlich. Sitzungen, auf denen der Ausschuss allgemeine Fragen behandelt, wie die Verfahren zur Anwendung des Fakultativprotokolls, können öffentlich sein, sofern der Ausschuss dies beschließt.
2. Der Ausschuss kann über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommunikés über die Tätigkeit des Ausschusses während seiner nichtöffentlichen Sitzungen herausgeben.

Ausschluss eines Mitglieds von der Teilnahme an der Prüfung einer Mitteilung

Artikel 60

1. Ein Ausschussmitglied kann an der Prüfung einer Mitteilung durch den Ausschuss nicht teilnehmen,
 - a) wenn es ein persönliches Interesse an der Sache hat;
 - b) wenn es außerhalb der nach dem Fakultativprotokoll festgelegten Verfahren in irgendeiner Eigenschaft an einer Entscheidung über die Sache, die Gegenstand der Mitteilung ist, mitgewirkt hat;
 - c) wenn es ein Staatsangehöriger des Vertragsstaates ist, gegen den sich die Mitteilung richtet.
2. Der Ausschuss entscheidet in jeder Frage, die sich nach Absatz 1 ergibt, ohne die Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

Verzicht eines Mitglieds

Artikel 61

Ist ein Mitglied aus irgendeinem Grund der Auffassung, dass es an der Prüfung einer Mitteilung nicht oder nicht mehr teilnehmen sollte, so unterrichtet es davon den Vorsitzenden.

Teilnahme von Mitgliedern

Artikel 62

Die an einer Entscheidung beteiligten Mitglieder unterzeichnen ein Anwesenheitsblatt, in dem sie angeben, ob sie an der Prüfung der Mitteilung teilgenommen haben, von der Teilnahme ausgeschlossen sind oder darauf verzichtet haben. Diese Angaben sind der Entscheidung beizufügen.

Einsetzung von Arbeitsgruppen und Benennung von Berichterstattern

Artikel 63

1. Der Ausschuss kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen einsetzen und einen oder mehrere Berichtersteller benennen, mit dem Auftrag, Empfehlungen an den Ausschuss abzugeben und ihm in jeder vom Ausschuss zu beschließenden Weise behilflich zu sein.
2. Die Verfahrensordnung des Ausschusses findet so weit wie möglich auf die Sitzungen seiner Arbeitsgruppen Anwendung.

Vorläufige Maßnahmen

Artikel 64

1. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betroffenen Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die der Ausschuss für erforderlich hält, um einen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.
2. Ersucht der Ausschuss oder in dessen Namen der Sonderberichtersteller für Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll um vorläufige Maßnahmen nach diesem Artikel, so ist in dem Ersuchen zu erklären, dass dies keine Entscheidung in der Sache selbst bedeutet.
3. Der Vertragsstaat kann Gründe dafür vorbringen, warum das Ersuchen um vorläufige Maßnahmen zurückgezogen werden sollte.
4. Auf der Grundlage der von dem Vertragsstaat vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen kann der Ausschuss oder der in dessen Namen tätige Sonderberichtersteller für Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll das Ersuchen um vorläufige Maßnahmen zurückziehen.

Vorgehensweise bei der Behandlung von Mitteilungen

Artikel 65

1. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und gemäß den nachstehenden Artikeln über die Zulässigkeit der Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll.

2. Eine nach Artikel 63 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe kann eine Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll für zulässig erklären, wenn sie einstimmig entscheidet.

3. Eine nach Artikel 63 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe kann eine Mitteilung für unzulässig erklären, wenn sie einstimmig entscheidet. Die Entscheidung wird an das Plenum des Ausschusses weitergeleitet, das sie ohne förmliche Erörterung bestätigen kann. Ersucht ein Ausschussmitglied um eine Erörterung im Plenum, prüft das Plenum die Mitteilung und trifft eine Entscheidung.

Reihenfolge der Überprüfung von Mitteilungen

Artikel 66

Die Mitteilungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Sekretariat behandelt, sofern der Generalsekretär, der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe nichts anderes beschließt.

Gemeinsame Prüfung von Mitteilungen

Artikel 67

Mehrere Mitteilungen können zusammen behandelt werden, wenn der Ausschuss, der Sonderberichtersteller oder eine nach Artikel 63 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe dies für angezeigt hält.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Mitteilungen

Artikel 68

1. Zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Mitteilung wendet der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe die in den Artikeln 1 und 2 des Fakultativprotokolls niedergelegten Kriterien an.

2. Zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Mitteilung wendet der Ausschuss die in Artikel 12 des Übereinkommens niedergelegten Kriterien an, in Anerkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers oder Opfers vor dem Ausschuss, ungeachtet dessen, ob diese Fähigkeit in dem Vertragsstaat, gegen den sich die Mitteilung richtet, anerkannt wird oder nicht.

Beschwerdeführer

Artikel 69

Mitteilungen können von oder im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden.

Verfahren für eingegangene Mitteilungen

Artikel 70

1. So bald wie möglich nach Registrierung der Mitteilung und sofern die Einzelperson oder Personengruppe darin einwilligt, dass ihre Identität oder andere Einzelheiten oder Angaben, die ihre Identifizierung zulassen, gegenüber dem betreffenden Vertragsstaat offengelegt werden, was eine notwendige Voraussetzung für die Registrierung ist, bringt der Sonderberichtersteller für Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll im Namen des Ausschusses die Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis und fordert ihn auf, eine schriftliche Antwort auf die Mitteilung zu unterbreiten.

2. Eine Aufforderung nach Absatz 1 hat die Erklärung zu enthalten, dass diese Aufforderung keine Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit der Mitteilung bedeutet.
3. Innerhalb von sechs Monaten, nachdem er die Aufforderung des Ausschusses nach diesem Artikel erhalten hat, übermittelt der betroffene Vertragsstaat dem Ausschuss schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen, die sich auf die Zulässigkeit der Mitteilung wie auch ihre Begründetheit sowie auf die gegebenenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen bezieht.
4. Der Ausschuss kann aufgrund des außergewöhnlichen Charakters einer Mitteilung schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen anfordern, die sich nur auf die Zulässigkeit dieser Mitteilung beziehen. Ein Vertragsstaat, der aufgefordert wurde, eine schriftliche Antwort vorzulegen, die sich nur auf die Frage der Zulässigkeit bezieht, wird dadurch nicht daran gehindert, innerhalb von sechs Monaten nach dieser Aufforderung eine schriftliche Antwort vorzulegen, die sich sowohl auf die Zulässigkeit der Mitteilung als auch auf ihre Begründetheit bezieht.
5. Ein Vertragsstaat, dem eine Aufforderung zu einer schriftlichen Antwort nach Absatz 1 zugegangen ist, kann einen schriftlichen Antrag stellen, dass die Mitteilung als unzulässig zurückgewiesen wird, wobei die Gründe für die geltend gemachte Unzulässigkeit anzugeben sind, und dass die Zulässigkeit der Mitteilung getrennt von ihrer Begründetheit geprüft wird. Ein solcher Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung nach Absatz 1 beim Ausschuss einzureichen.
6. Bestreitet der betroffene Vertragsstaat nach Artikel 2 Buchstabe d) des Fakultativprotokolls die Behauptung des oder der Beschwerdeführer, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft wurden, so hat der Vertragsstaat Einzelheiten über die Rechtsbehelfe anzugeben, die dem oder den angeblichen Opfern unter den besonderen Umständen des Falles zur Verfügung stehen.
7. Bestreitet der betroffene Vertragsstaat die Rechts- und Handlungsfähigkeit des oder der Beschwerdeführer nach Artikel 12 des Übereinkommens, so hat der Vertragsstaat Einzelheiten über die Rechtsvorschriften und Rechtsbehelfe anzugeben, die dem oder den angeblichen Opfern unter den besonderen Umständen des Falles zur Verfügung stehen.
8. Auf der Grundlage der von dem Vertragsstaat bereitgestellten Informationen zur Stützung seines Antrags auf Zurückweisung der Mitteilung und auf eine getrennte Prüfung ihrer Zulässigkeit kann der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder der im Namen des Ausschusses tätige Sonderberichterstatter für Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll entscheiden, die Zulässigkeit der Mitteilung getrennt von ihrer Begründetheit zu prüfen.
9. Die Einreichung eines Antrags nach Absatz 5 durch den Vertragsstaat verlängert nicht die dem Vertragsstaat eingeräumte Frist von sechs Monaten zur Vorlage seiner schriftlichen Erklärungen oder Stellungnahmen zur Begründetheit, sofern nicht der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder der im Namen des Ausschusses tätige Sonderberichterstatter für Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll beschließt, die Frist für die Vorlage um einen vom Ausschuss für angemessen erachteten Zeitraum zu verlängern.
10. Der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder der im Namen des Ausschusses tätige Sonderberichterstatter über Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll kann den Vertragsstaat oder den oder die Beschwerdeführer auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen vorzulegen, die für die Frage der Zulässigkeit oder der Begründetheit einer Mitteilung erheblich sind.
11. Der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder der im Namen des Ausschusses tätige Berichterstatter übermittelt jeder Partei die von der anderen Partei nach diesem Artikel vorgebrachten Äußerungen und gibt jeder Partei Gelegenheit, innerhalb der festgesetzten Fristen zu diesen Äußerungen Stellung zu nehmen.

Unzulässige Mitteilungen

Artikel 71

1. Entscheidet der Ausschuss, dass eine Mitteilung nach Artikel 2 Buchstabe d) des Fakultativprotokolls unzulässig ist, so gibt er seine Entscheidung und die Entscheidungsgründe so bald wie möglich über den Generalsekretär dem (den) Beschwerdeführer(n) und dem betroffenen Vertragsstaat bekannt.
2. Der Ausschuss kann eine Entscheidung, mit der eine Mitteilung nach Artikel 2 Buchstabe d) des Fakultativprotokolls für unzulässig erklärt wird, zu einem späteren Zeitpunkt nochmals überprüfen, wenn die betroffene Einzelperson oder ein in ihrem Namen Handelnder einen schriftlichen Antrag einreicht, in dem dargelegt wird, dass die Gründe für die Unzulässigkeit nach Artikel 2 Buchstabe d) nicht mehr bestehen.
3. Jedes Ausschussmitglied, das an der Entscheidung über die Zulässigkeit mitgewirkt hat, kann verlangen, dass der Entscheidung des Ausschusses, mit der eine Mitteilung für unzulässig erklärt wird, eine Zusammenfassung seiner persönlichen Meinung beigefügt wird. Die Bestimmungen in Artikel 73 Absatz 6 über die Darlegung persönlicher Meinungen finden auch hier Anwendung.

Zusätzliches Verfahren für Fälle, in denen die Zulässigkeit getrennt von der Begründetheit geprüft wird

Artikel 72

1. In den Fällen, in denen der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe vor Eingang der schriftlichen Erklärung oder Stellungnahme des Vertragsstaats zur Begründetheit der Mitteilung über die Frage der Zulässigkeit entscheidet und die Mitteilung für zulässig erklärt, werden die Entscheidung und alle anderen sachdienlichen Informationen dem betroffenen Vertragsstaat über den Generalsekretär übermittelt. Der Beschwerdeführer wird über den Generalsekretär ebenfalls über die Entscheidung unterrichtet.
2. Jedes Ausschussmitglied, das an der Entscheidung, mit der eine Mitteilung als zulässig erklärt wurde, mitgewirkt hat, kann verlangen, dass der Entscheidung eine Zusammenfassung seiner persönlichen Meinung beigefügt wird. Die Bestimmungen in Artikel 73 Absatz 6 über die Darlegung persönlicher Meinungen finden auch hier Anwendung.
3. Bei der Prüfung der Begründetheit kann der Ausschuss seine Entscheidung, dass eine Mitteilung zulässig ist, im Lichte der von dem Vertragsstaat vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen nochmals überprüfen.

Auffassungen des Ausschusses

Artikel 73

1. In den Fällen, in denen die Parteien Angaben sowohl zur Zulässigkeit als auch zur Begründetheit einer Mitteilung vorgelegt haben oder in denen bereits eine Entscheidung über die Zulässigkeit getroffen wurde und die Parteien Angaben zur Begründetheit der Mitteilung vorgelegt haben, prüft der Ausschuss die Mitteilung unter Berücksichtigung aller ihm von dem oder den Beschwerdeführern und dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten schriftlichen Angaben, wobei diese Angaben der anderen betroffenen Partei vorzulegen sind, und formuliert seine diesbezüglichen Auffassungen.
2. Der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe kann jederzeit während der Prüfung einer Mitteilung von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen oder anderen Organen über den Generalsekretär alle Unterlagen anfordern, die bei der Prüfung der Mitteilung

von Hilfe sein können, mit der Maßgabe, dass der Ausschuss jeder Partei Gelegenheit gibt, innerhalb der festgesetzten Fristen zu den Unterlagen oder Angaben Stellung zu nehmen.

3. Der Ausschuss kann jede Mitteilung an eine Arbeitsgruppe überweisen, damit diese dem Ausschuss Empfehlungen zur Begründetheit der Mitteilung unterbreitet.

4. Der Ausschuss entscheidet über die Begründetheit der Mitteilung erst, nachdem er das Vorliegen aller in den Artikeln 1 und 2 des Fakultativprotokolls genannten Zulässigkeitsgründe geprüft hat.

5. Der Generalsekretär übermittelt die Auffassungen des Ausschusses, die mit einfacher Mehrheit angenommen werden, zusammen mit etwaigen Empfehlungen dem oder den Beschwerdeführern und dem betroffenen Vertragsstaat.

6. Jedes Ausschussmitglied, das an der Entscheidung mitgewirkt hat, kann verlangen, dass den Auffassungen des Ausschusses eine Zusammenfassung seiner persönlichen Meinung beigelegt wird. Diese persönliche Meinung ist von dem betreffenden Mitglied innerhalb von zwei Wochen, nachdem es den endgültigen Wortlaut der Entscheidung oder der Auffassungen in seiner Arbeitssprache erhalten hat, vorzulegen.

Einstellung der Prüfung von Mitteilungen

Artikel 74

Der Ausschuss kann die Prüfung einer Mitteilung unter bestimmten Umständen einstellen, namentlich wenn die Gründe, aus denen die Mitteilung eingereicht wurde, hinfällig geworden sind.

Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses

Artikel 75

1. Innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Ausschuss seine Auffassungen zu einer Mitteilung übermittelt hat, unterbreitet der betroffene Vertragsstaat dem Ausschuss eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen.

2. Anschließend kann der Ausschuss den betroffenen Vertragsstaat bitten, weitere Angaben über alle Maßnahmen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, vorzulegen.

3. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, in seine Berichte nach Artikel 35 des Übereinkommens Angaben über alle als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.

4. Der Ausschuss benennt einen Sonderberichtersteller oder eine Arbeitsgruppe zur Kontrolle der Umsetzung der nach Artikel 5 des Fakultativprotokolls angenommenen Auffassungen, um festzustellen, welche Maßnahmen die Vertragsstaaten ergriffen haben, um den Auffassungen des Ausschusses Folge zu leisten.

5. Der Sonderberichtersteller oder die Arbeitsgruppe kann die Kontakte aufnehmen und die Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben angemessen sind, und kann dem Ausschuss weitere Maßnahmen empfehlen, die gegebenenfalls erforderlich sind.

6. Bei der Wahrnehmung des Kontrollauftrags kann der Sonderberichtersteller oder die Arbeitsgruppe mit Zustimmung des Ausschusses und des Vertragsstaats selbst dem betroffenen Vertragsstaat die erforderlichen Besuche abstaten.

7. Der Sonderberichtersteller oder die Arbeitsgruppe erstattet dem Ausschuss über seine Kontrolltätigkeiten regelmäßig Bericht.
8. Der Ausschuss nimmt in seinen Bericht nach Artikel 39 des Übereinkommens Informationen über die Kontrolltätigkeiten auf.

Vertraulichkeit der Mitteilungen

Artikel 76

1. Der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe prüft Mitteilungen aufgrund des Fakultativprotokolls in nichtöffentlicher Sitzung.
2. Alle Arbeitsdokumente, die das Sekretariat für den Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder den Berichtersteller erstellt, einschließlich der vor der Registrierung erstellten Zusammenfassungen der Mitteilungen und der Liste der Zusammenfassungen der Mitteilungen, bleiben vertraulich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.
3. Der Generalsekretär, der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder der Berichtersteller machen Stellungnahmen oder Angaben zu einer anhängigen Mitteilung nicht der Öffentlichkeit zugänglich.
4. Absatz 1 berührt nicht das Recht des oder der Beschwerdeführer, des oder der angeblichen Opfer oder des betroffenen Vertragsstaats, mit dem Verfahren zusammenhängende Stellungnahmen oder Angaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichtersteller können jedoch, wenn sie es für angebracht erachten, den oder die Beschwerdeführer, das oder die angeblichen Opfer oder den betroffenen Vertragsstaat auffordern, solche Stellungnahmen oder Angaben ganz oder teilweise vertraulich zu behandeln.
5. Entscheidungen, mit denen der Ausschuss Mitteilungen für unzulässig erklärt hat, und Entscheidungen zur Begründetheit und zur Einstellung der Prüfung einer Mitteilung werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Getrennte Entscheidungen über die Zulässigkeit einer Mitteilung (siehe Artikel 72) werden der Öffentlichkeit erst zugänglich gemacht, wenn der Ausschuss die Begründetheit der Mitteilung geprüft hat.
6. Der Ausschuss kann entscheiden, dass der oder die Beschwerdeführer oder das oder die angeblichen Opfer einer Verletzung der Bestimmungen des Übereinkommens in den Entscheidungen, mit denen er Mitteilungen für unzulässig erklärt hat, oder in den Entscheidungen zur Begründetheit oder zur Einstellung der Prüfung einer Mitteilung nicht mit Namen und anderen Angaben, die ihre Identifizierung zulassen, genannt werden. Der Ausschuss entscheidet dies aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des oder der Beschwerdeführer, des oder der angeblichen Opfer oder des betroffenen Vertragsstaats.
7. Das Sekretariat ist für die Verteilung der endgültigen Entscheidungen des Ausschusses verantwortlich. Es ist nicht verantwortlich für die Vervielfältigung und die Verteilung der mit den Mitteilungen zusammenhängenden Stellungnahmen.
8. Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, sind die Angaben, die für die Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses nach Artikel 5 des Übereinkommens bereitgestellt werden, nicht vertraulich. Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, sind die Entscheidungen des Ausschusses in Bezug auf Tätigkeiten zur Kontrolle der Umsetzung nicht vertraulich.
9. Der Ausschuss nimmt in seinen Bericht nach Artikel 39 des Übereinkommens auch Informationen über seine Tätigkeit nach den Artikeln 1 bis 5 des Fakultativprotokolls auf.

Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des Ausschusses

Artikel 77

Der Ausschuss kann Kommunikés über seine Tätigkeit nach den Artikeln 1 bis 5 des Fakultativprotokolls herausgeben. Der Generalsekretär verbreitet diese Kommunikés in den zugänglichsten Formaten.

XV. Verfahren nach dem Untersuchungsverfahren des Fakultativprotokolls

Übermittlung von Informationen an den Ausschuss

Artikel 78

1. Der Generalsekretär bringt dem Ausschuss Informationen zur Kenntnis, die zur Prüfung durch den Ausschuss nach Artikel 6 Absatz 1 des Fakultativprotokolls vorgelegt wurden oder bei denen es den Anschein hat, dass sie zu diesem Zweck vorgelegt wurden.
2. Der Generalsekretär führt ein ständiges Register der dem Ausschuss nach diesem Artikel zur Kenntnis gebrachten Informationen und stellt diese jedem Ausschussmitglied auf Antrag zur Verfügung.
3. Der Generalsekretär erstellt nach Bedarf eine kurze Zusammenfassung der nach diesem Artikel vorgelegten Informationen und übermittelt sie den Ausschussmitgliedern.

Zusammenstellung von Informationen durch den Ausschuss

Artikel 79

Der Ausschuss kann aus eigener Initiative Informationen zusammenstellen, einschließlich Informationen, die ihm von den Organen der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, um sie nach Artikel 6 Absatz 1 des Fakultativprotokolls zu prüfen.

Vertraulichkeit

Artikel 80

Mit Ausnahme der Anwendung der Bestimmungen in Artikel 7 des Fakultativprotokolls sind alle Dokumente und Verfahren des Ausschusses im Zusammenhang mit der Durchführung einer Untersuchung nach Artikel 6 des Fakultativprotokolls vertraulich.

Sitzungen im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 6

Artikel 81

Sitzungen des Ausschusses, bei denen nach Artikel 6 des Fakultativprotokolls durchgeführte Untersuchungen behandelt werden, sind nicht öffentlich.

Vorläufige Prüfung von Informationen durch den Ausschuss

Artikel 82

1. Der Ausschuss kann über den Generalsekretär die Zuverlässigkeit der Informationen und/oder der Quellen der Informationen überprüfen, die ihm nach Artikel 6 des Fakultativ-

protokolls zur Kenntnis gebracht wurden, und kann zusätzliche sachdienliche Informationen zur Bestätigung des Sachverhalts einholen.

2. Der Ausschuss stellt fest, ob die eingegangenen oder von ihm aus eigener Initiative zusammengestellten Informationen zuverlässige Angaben enthalten, die auf schwere oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch den betreffenden Vertragsstaat hinweisen.

3. Der Ausschuss kann eine Arbeitsgruppe ersuchen, ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Artikel zu unterstützen.

Vorlage und Prüfung von Informationen

Artikel 83

1. Hat sich der Ausschuss davon überzeugt, dass die eingegangenen oder von ihm aus eigener Initiative zusammengestellten Informationen zuverlässig sind und auf schwere oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch den betreffenden Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss den Vertragsstaat über den Generalsekretär auf, innerhalb der festgesetzten Fristen zu diesen Informationen Stellung zu nehmen.

2. Der Ausschuss berücksichtigt die von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie alle sonstigen einschlägigen Informationen.

3. Der Ausschuss kann beschließen, zusätzliche Auskünfte einzuholen

- a) von Vertretern des betreffenden Vertragsstaats;
- b) von Organisationen der regionalen Integration;
- c) von staatlichen Organisationen;
- d) von nationalen Menschenrechtsinstitutionen;
- e) von nichtstaatlichen Organisationen;
- f) von Einzelpersonen, namentlich Sachverständigen.

4. Der Ausschuss entscheidet über die Form und die Art und Weise, in der diese zusätzlichen Auskünfte einzuholen sind.

5. Der Ausschuss kann über den Generalsekretär alle einschlägigen Informationen oder Unterlagen des Systems der Vereinten Nationen anfordern.

Durchführung einer Untersuchung

Artikel 84

1. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und innerhalb einer festgesetzten Frist Bericht zu erstatten.

2. Die Untersuchung erfolgt vertraulich und wird im Einklang mit den vom Ausschuss festgelegten Modalitäten durchgeführt.

3. Die vom Ausschuss mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Mitglieder legen unter Berücksichtigung des Übereinkommens, des Fakultativprotokolls und dieser Verfahrensordnung ihre eigenen Arbeitsmethoden fest.

4. Während die Untersuchung stattfindet, kann der Ausschuss die Prüfung jedes von dem betreffenden Vertragsstaat gemäß Artikel 35 des Übereinkommens vorgelegten Bereichs zurückstellen.

Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats

Artikel 85

1. Der Ausschuss bemüht sich in allen Stadien der Untersuchung um die Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats.
2. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat ersuchen, einen Vertreter zu ernennen, der mit dem oder den vom Ausschuss beauftragten Mitgliedern zusammentrifft.
3. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat ersuchen, dem oder den vom Ausschuss beauftragten Mitgliedern alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer Auffassung oder nach Auffassung des Vertragsstaats mit der Untersuchung zusammenhängen.

Besuche

Artikel 86

1. Sofern der Ausschuss dies für gerechtfertigt hält, kann die Untersuchung einen Besuch im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats einschließen.
2. Beschließt der Ausschuss, dass im Rahmen seiner Untersuchung der betreffende Vertragsstaat besucht werden soll, so ersucht er den Vertragsstaat über den Generalsekretär um seine Zustimmung zu dem Besuch.
3. Der Ausschuss gibt dem betreffenden Vertragsstaat seine Wünsche in Bezug auf den Zeitpunkt des Besuchs und die Erleichterungen bekannt, die erforderlich sind, damit die vom Ausschuss mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Mitglieder ihre Aufgabe wahrnehmen können.

Anhörungen

Artikel 87

1. Bei ihren Besuchen können die beauftragten Ausschussmitglieder Anhörungen abhalten, um für die Untersuchung erhebliche Tatsachen oder Fragen zu klären.
2. Die Bedingungen und Garantien für die nach Absatz 1 abgehaltenen Anhörungen werden von den beauftragten Ausschussmitgliedern, die den Vertragsstaat im Zusammenhang mit einer Untersuchung besuchen, sowie von dem betreffenden Vertragsstaat festgelegt.
3. Jede Person, die vor den beauftragten Ausschussmitgliedern erscheint, um als Zeuge auszusagen, gibt eine feierliche Erklärung betreffend die Wahrheitstreue ihrer Zeugenaussage und die Vertraulichkeit des Verfahrens ab.
4. Der Ausschuss unterrichtet den Vertragsstaat, dass er alle geeigneten Maßnahmen treffen wird, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen nicht deshalb einer Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden, weil sie an Anhörungen im Zusammenhang mit einer Untersuchung teilgenommen haben oder mit den mit der Untersuchung beauftragten Ausschussmitgliedern zusammengetroffen sind.

Mithilfe während einer Untersuchung

Artikel 88

1. Zusätzlich zu dem Personal und den Einrichtungen, einschließlich Assistenten, die der Generalsekretär den beauftragten Ausschussmitgliedern im Zusammenhang mit einer Untersuchung, einschließlich während eines Besuchs des betreffenden Vertragsstaats, zur Verfügung stellt, können die beauftragten Ausschussmitglieder, soweit der Ausschuss dies für erforderlich hält, über den Generalsekretär Dolmetscher und/oder Personen mit besonderen Fachkenntnissen auf den von dem Übereinkommen erfassten Gebieten bitten, in allen Stadien der Untersuchung behilflich zu sein.

2. Sind die Dolmetscher oder anderen Personen mit besonderen Fachkenntnissen nicht durch einen Treueid an die Vereinten Nationen gebunden, so haben sie feierlich zu erklären, dass sie ihre Pflichten ehrlich, getreulich und unparteiisch wahrnehmen und die Vertraulichkeit des Verfahrens achten werden.

Übermittlung von Untersuchungsergebnissen, Bemerkungen oder Vorschlägen

Artikel 89

1. Nachdem der Ausschuss die von seinen beauftragten Mitgliedern nach Artikel 85 dieser Verfahrensordnung vorgelegten Untersuchungsergebnisse geprüft hat, übermittelt er sie über den Generalsekretär zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

2. Der betreffende Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Untersuchungsergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss über den Generalsekretär seine Stellungnahmen.

Folgemaßnahmen seitens des Vertragsstaats

Artikel 90

1. Der Ausschuss kann über den Generalsekretär einen Vertragsstaat, der Gegenstand einer Untersuchung war, auffordern, in seinen Bericht nach Artikel 35 des Übereinkommens und Artikel 39 dieser Verfahrensordnung Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 6 des Fakultativprotokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

2. Der Ausschuss kann nach Ablauf des in Artikel 89 Absatz 2 dieser Verfahrensordnung genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Anwendbarkeit

Artikel 91

Die Artikel 78 bis 90 dieser Verfahrensordnung gelten nicht für einen Vertragsstaat, der nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Zeitpunkt der Ratifikation des Protokolls oder des Beitritts zu diesem erklärt hat, dass er die in den Artikel 6 und 7 des Protokolls vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt, es sei denn, dieser Vertragsstaat hat seinen Vorbehalt später zurückgenommen.

Dritter Teil. Auslegung und Änderungen

Überschriften

Artikel 92

Bei der Auslegung dieser Verfahrensordnung bleiben die Überschriften, die nur als Hinweis gedacht sind, unberücksichtigt.

Auslegung der Verfahrensordnung

Artikel 93

Bei der Auslegung seiner Verfahrensordnung kann sich der Ausschuss von der Praxis, den Verfahren und der Auslegung der anderen Vertragsorgane mit einer ähnlichen Verfahrensordnung leiten lassen.

Aufhebungen

Artikel 94

Jeder dieser Artikel kann durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefassten Beschluss des Ausschusses vorübergehend aufgehoben werden, sofern die Aufhebung nicht mit dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll unvereinbar ist.

Änderungen

Artikel 95

Diese Verfahrensordnung kann durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefassten Beschluss des Ausschusses mindestens vierundzwanzig Stunden nach der Verteilung des Änderungsvorschlags geändert werden, sofern die Änderung nicht mit dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll unvereinbar ist.
